**7. JULI 1994 -** **Gesetz über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial‑, Gemeinde‑ und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte**

**(föderale Fassung)**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Januar 1999)

Konsolidierung

*Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:*

- das Gesetz vom 12. Juli 1994 über die Kontrolle der offiziellen Mitteilungen der öffentlichen Behörden (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. März 1999),

- das Gesetz vom 17. November 1994 zur Abänderung von Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial‑ und Gemeindewahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte und zur Abänderung von Artikel 76 des Gemeindewahlgesetzes (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. März 1999),

- die Artikel 15 bis 20 des Gesetzes vom 19. März 1999 zur Abänderung des neuen Gemein­de­gesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl und des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial‑ und Gemeindewahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte im Hinblick auf die Schaffung von Distrikten und die Organisierung der Direktwahl ihrer Räte (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Juli 2000),

- das Gesetz vom 12. August 2000 (I) zur Abänderung verschiedener Gesetze in Bezug auf die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und die Wahl der Sozialhilferäte hinsichtlich der Wahlausgaben (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. September 2000),

- das Gesetz vom 12. August 2000 (II) zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial‑, Gemeinde‑ und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte und des Königlichen Erlasses vom 26. August 1988 zur Festlegung der Modalitäten für die Wahl des Sozialhilferates in den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden und in den Gemeinden Comines‑Warneton und Voeren *(Belgisches Staatsblatt* vom 3. Oktober 2000),

- das Gesetz vom 13. Juli 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten, für die das Ministerium des Innern zuständig ist (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Januar 2002),

- das Gesetz vom 5. August 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial‑, Gemeinde‑ und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Dezember 2006*)*.

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES**

**7. JULI 1994 -** **Gesetz über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die** [**Provinzial‑, Gemeinde- und Distriktratswahlen**] **und für die Direktwahl der Sozialhilferäte**

*[Überschrift abgeändert durch Art. 15 des G. vom 19. März 1999 (B.S. vom 31. März 1999)]*

KAPITEL I

*Allgemeine Bestimmungen*

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist zu verstehen unter:

1. politischer Partei: eine Vereinigung natürlicher Personen mit oder ohne Rechts­persönlichkeit, die an den durch die Verfassung oder durch das Gesetz vorgesehenen Provinzialwahlen, Gemeindewahlen[, Distriktratswahlen] oder Direktwahlen der Sozialhil­feräte teilnimmt, die gemäß dem Grundlagengesetz vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, dem am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetz und dem Königlichen Erlass vom 26. August 1988 zur Festlegung der Modalitäten für die Wahl des Sozialhilferates in den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungs­angelegenheiten erwähnten Gemeinden und in den Gemeinden Comines-Warneton und Voeren Kandidaten für das Mandat eines Provinzial­ratsmitglieds, eines Gemeinderatsmitglieds[, eines Distriktratsmitglieds] oder eines Sozialhil­fe­ratsmitglieds vorschlägt und die in den Grenzen der Verfassung, des Gesetzes, des Dekrets oder der Ordonnanz versucht, die Äußerung des Volkswillens in der in ihrer Satzung oder in ihrem Programm festgelegten Art und Weise zu beeinflussen,

[Als Komponenten einer politischen Partei gelten Einrichtungen, Vereinigungen, Gruppierungen und regionale Gliederungen einer politischen Partei ‑ ungeachtet ihrer Rechtsform ‑, die unmittelbar mit dieser politischen Partei verbunden sind, und zwar:

‑ Studiendienste,

‑ wissenschaftliche Einrichtungen,

‑ Einrichtungen für politische Bildung,

‑ Produzenten konzessionierter politischer Sendungen,

‑ in Artikel 22 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien erwähnte Einrichtungen,

‑ Gliederungen auf Ebene der Bezirke und/oder Wahlkreise für die Wahlen der Föderalen Kammern und der Gemeinschafts‑ und Regionalräte,

‑ politische Fraktionen in den Föderalen Kammern und in den Gemeinschafts‑ und Regionalräten,]

2. Provinzialliste: die Kandidatenliste für die Provinzialwahlen, wie sie im Grundlagengesetz vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen festgelegt ist,

3. Gemeindeliste: die Kandidatenliste für die Gemeindewahlen, wie sie in dem am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetz festgelegt ist,

[3*bis*. Liste für den Distriktrat: die Kandidatenliste für die Distriktratswahlen, wie sie in dem am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetz festgelegt ist,]

4. Liste für den Sozialhilferat: die Kandidatenliste für die Direktwahl der Sozialhilferäte in den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungs­angelegenheiten erwähnten Gemeinden und in den Gemeinden Comines-Warneton und Voeren,

5. Gesetz vom 4. Juli 1989: das Gesetz über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien [...],

6. Kontrollkommission: die Kontrollkommission, die durch dasselbe Gesetz vom 4. Juli 1989 eingesetzt worden ist,

7. Provinzialwahlgesetz: das Grundlagengesetz vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen,

8. Gemeindewahlgesetz: das am 4. August 1932 koordinierte Gemeindewahlgesetz.

*[Art. 1 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Buchstabe A) und B) des G. vom 12. August 2000 (I) (B.S. vom 25. August 2000); einziger Absatz Nr. 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe C) des G. vom 12. August 2000 (I) (B.S. vom 25. August 2000); einziger Absatz Nr. 3bis eingefügt durch Art. 16 des G. vom 19. März 1999 (B.S. vom 31. März 1999); einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 2 Buchstabe D) des G. vom 12. August 2000 (I) (B.S. vom 25. August 2000)]*

KAPITEL II

*Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die* [*Provinzial‑, Gemeinde- und Distriktratswahlen*] *und für die Direktwahl der Mitglieder der Sozialhilferäte*

*[Überschrift von Kapitel II abgeändert durch Art. 17 des G. vom 19. März 1999 (B.S. vom 31. März 1999)]*

**Art. 2** - Der Gesamtbetrag der Ausgaben und finanziellen Verpflichtungen für Wahlwerbung auf Landesebene der politischen Parteien, die in Anwendung von Artikel 10 des Provinzial­wahlgesetzes und von Artikel 22*bis* und Artikel 23 des Gemeindewahlgesetzes eine nationale Listennummer und ein geschütztes Listenkürzel erhalten haben, darf [372.000 EUR] nicht überschreiten.

Für politische Parteien, die die Bedingungen des vorhergehenden Absatzes erfüllen, aber nicht mindestens fünfzig Listen mit ihrer nationalen Listennummer und ihrem geschützten Listenkürzel vorschlagen, wird der im vorhergehenden Absatz vorgesehene Betrag auf [75.000 EUR] gekürzt.

Die politischen Parteien können ihre Wahlkampagne auf einen oder mehrere Kandidaten ausrichten.

*[Art. 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Buchstabe a) des G. vom 5. August 2006 (B.S. vom 21. August 2006); Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 Buchstabe b) des G. vom 5. August 2006 (B.S. vom 21. August 2006)]*

**Art. 3** - § 1 - Der Gesamtbetrag der Ausgaben und finanziellen Verpflichtungen für Wahlwerbung der Listen darf sich für die Provinzialwahlen, Gemeindewahlen[, Distriktratswahlen] und Direktwahlen der Sozialhilferäte pro Liste und pro Wählergruppe nicht auf mehr belaufen als:

- bis 1.000 in der Wählerliste eingetragene Wähler: [2,70 EUR] pro eingetragenen Wähler,

- 1.001 bis 5.000 in der Wählerliste eingetragene Wähler: [1,10 EUR] pro eingetragenen Wähler,

- 5.001 bis 10.000 in der Wählerliste eingetragene Wähler: [0,80 EUR] pro eingetragenen Wähler,

- 10.001 bis 20.000 in der Wählerliste eingetragene Wähler: [1,00 EUR] pro eingetragenen Wähler,

- 20.001 bis 40.000 in der Wählerliste eingetragene Wähler: [1,10 EUR] pro eingetragenen Wähler,

- 40.001 bis 80.000 in der Wählerliste eingetragene Wähler: [1,20 EUR] pro eingetragenen Wähler,

- ab 80.001 in der Wählerliste eingetragenen Wählern: [0,14 EUR] pro eingetragenen Wähler.

§ 2 - Der Gesamtbetrag der Ausgaben und finanziellen Verpflichtungen für Wahlwerbung der einzelnen Kandidaten darf sich für die Provinzialwahlen, Gemeindewahlen[, Distriktratswahlen] und Direktwahlen der Sozialhilferäte pro Kandidaten und pro Wählergruppe nicht auf mehr belaufen als:

- bis 50.000 in der Wählerliste eingetragene Wähler: [0,080 EUR] pro eingetragenen Wähler, bei einem Mindestbetrag von [1.250 EUR] pro Kandidaten,

- 50.001 bis 100.000 in der Wählerliste eingetragene Wähler: [0,030 EUR] pro eingetragenen Wähler,

- ab 100.001 in der Wählerliste eingetragenen Wählern: [0,015 EUR] pro eingetragenen Wähler.

§ 3 - Wenn ein Kandidat auf mehreren Listen kandidiert, dürfen die in § 2 vorgesehenen Höchstbeträge nicht addiert werden. Nur der höchste Höchstbetrag wird berücksichtigt.

[Unbeschadet der Bestimmungen des vorangehenden Absatzes darf der Kandidat, der gleichzeitig auf einer Provinzialliste und auf einer oder zwei anderen Listen kandidiert, zwei der in § 2 festgesetzten Höchstbeträge, darunter derjenige für die Provinzialwahlen, zusammenrechnen, sofern er bei den Provinzialwahlen in einem Distrikt kandidiert, zu dem die Gemeinde, in der er im Bevölkerungsregister eingetragen ist, nicht gehört.]

§ 4 - Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnte Anzahl der in der Wählerliste eingetragenen Wähler wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 1 § 1 Nr. 3 [, Artikel 3 § 1 und Artikel 88] des Gemeindewahl­gesetzes und gemäß den entsprechenden Bestimmungen von Artikel 1 § 1 Nr. 3 und § 5 und Artikel 1*ter* § 3 des Provinzialwahlgesetzes festgelegt.

*[Art. 3 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 18 Nr. 1 des G. vom 19. März 1999 (B.S. vom 31. März 1999); § 1 einziger Absatz erster bis siebter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 3 Buchstabe a) des G. vom 5. August 2006 (B.S. vom 21. August 2006); § 2 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 18 Nr. 1 des G. vom 19. März 1999 (B.S. vom 31. März 1999); § 2 einziger Absatz erster bis dritter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 3 Buchstabe b) des G. vom 5. August 2006 (B.S. vom 21. August 2006); § 3 Abs. 2 eingefügt durch Art. 1 des G. vom 17. November 1994 (B.S. vom 23. November 1994); § 4 abgeändert durch Art. 18 Nr. 2 des G. vom 19. März 1999 (B.S. vom 31. März 1999)]*

**Art. 4** - Die in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Beträge werden den Schwankungen der Herstellungskosten der bei Wahlkampagnen benutzten Werbemittel angepasst gemäß einer Formel, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass auf der Grundlage des am 1. Januar 1994 anwendbaren Schwellenindexes festgelegt wird.

**Art. 5** - Spätestens vierzig Tage vor den Wahlen oder im Falle außerordentlicher Wahlen spätestens am Tag der Einberufung der Wähler teilt der Minister des Innern die gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 berechneten Höchstbeträge mit, die die Listen und Kandidaten für die Provinzialwahlen, Gemeindewahlen[, Distriktratswahlen] und Direktwahlen der Sozialhilferäte ausgeben dürfen.

*[Art. 5 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 12. August 2000 (I) (B.S. vom 25. August 2000)]*

**Art. 6** - § 1 - Alle Ausgaben und finanziellen Verpflichtungen für Wort- und Ton­mitteilungen, für schriftliche und visuelle Mitteilungen, die dazu bestimmt sind, die Ergebnisse einer politischen Partei[, einer Liste und ihrer Kandidaten] positiv zu beeinflussen, und die in den drei Monaten vor den Provinzialwahlen, Gemeindewahlen[, Distriktratswahlen] und Direktwahlen der Sozialhilferäte oder im Falle außer­ordentlicher Wahlen ab dem Tag der Einberufung der Wähler erfolgen, gelten für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes als Ausgaben für Wahlwerbung.

[§ 1*bis* - Als in § 1 erwähnte Ausgaben für Wahlwerbung gelten ebenfalls Ausgaben Dritter zugunsten von politischen Parteien, Listen oder Kandidaten, außer wenn Letztere:

- sofort nach Kenntnisnahme der seitens der betreffenden Dritten geführten Kampagne diese per Einschreiben auffordern, diese Kampagne zu beenden,

- dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes eine Abschrift dieses Briefes - mit oder ohne Einwilligung der Dritten, die Kampagne zu beenden, - übermitteln; der Vorsitzende fügt diese Unterlage beziehungsweise diese Unterlagen den von den betreffenden Parteien, Listen oder Kandidaten eingereichten Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben und über den Ursprung der Geldmittel hinzu.]

§ 2 - Es gelten nicht als Ausgaben für Wahlwerbung:

1. unentgeltliche persönliche Dienstleistungen und Benutzung eines persönlichen Fahrzeuges,

2. Veröffentlichung von Artikeln im redaktionellen Teil einer Tageszeitung oder einer Zeitschrift, sofern diese Veröffentlichung auf dieselbe Art und Weise und nach denselben Regeln wie außerhalb der Wahlperiode ohne Bezahlung, Vergütung oder Bezahlungs- beziehungsweise Vergütungs­zusage erfolgt, sofern es sich nicht um eine für oder im Hinblick auf die Wahlen geschaffene Tageszeitung beziehungsweise Zeitschrift handelt und sofern Vertrieb und Periodizität dieselben wie außerhalb der Wahlperiode sind,

3. Ausstrahlung von Radio- oder Fernsehprogrammen mit Stellungnahmen oder Kommentaren, sofern diese Sendungen auf dieselbe Art und Weise und nach denselben Regeln wie außerhalb der Wahlperiode ohne Bezahlung, Vergütung oder Bezahlungs- beziehungsweise Vergütungs­zusage ausgestrahlt werden,

4. Ausstrahlung von Radio- oder Fernsehwahlsendungen oder von einer Reihe von Wahlsendungen, sofern Vertreter der politischen Parteien an diesen Sendungen teilnehmen können,

5. Ausstrahlung von Radio- oder Fernsehwahlsendungen, sofern ihre Anzahl und ihre Dauer auf der Grundlage der Anzahl Vertreter der politischen Parteien in den gesetzgebenden Versammlungen festgelegt werden,

[6. Ausgaben für periodische Veranstaltungen, vorausgesetzt, dass:

- sie nicht ausschließlich zu Wahlzwecken organisiert werden,

- es sich um regelmäßig und wiederholt stattfindende Veranstaltungen handelt, die immer auf dieselbe Weise organisiert werden; die Periodizität wird entweder auf der Grundlage eines Referenz­zeitraums von zwei Jahren vor dem in § 1 erwähnten Zeitraum überprüft, wobei die betreffende Veranstaltung in diesem Referenzzeitraum mindestens einmal jährlich stattfinden muss, oder auf der Grundlage eines Referenzzeitraums von vier Jahren vor dem in § 1 erwähnten Zeitraum, wobei die betreffende Veranstaltung in diesem Referenzzeitraum mindestens einmal alle zwei Jahre stattfinden muss. Sind die Ausgaben für Werbung und Einladungen jedoch im Vergleich zur gewöhnlichen Abwicklung solcher Veranstaltungen offensichtlich außerordentlich hoch, müssen sie ausnahmsweise als Wahlausgaben angerechnet werden,

7. Ausgaben für zu Wahlzwecken organisierte, nichtperiodische Veranstaltungen, für die Eintritt zu zahlen ist, insofern die Ausgaben durch die Einnahmen, mit Ausnahme der Einnahmen aus Sponsoring, gedeckt werden und es sich nicht um Ausgaben für Werbung und Einladungen handelt. Falls die Einnahmen die Ausgaben nicht decken, muss die Differenz als Wahlausgabe angerechnet werden,

8. Ausgaben für die gewöhnliche Parteiarbeit auf nationaler oder lokaler Ebene während der Wahlperiode, insbesondere für die Organisation von Parteikongressen und -versammlungen. Sind die Ausgaben für Werbung und Einladungen jedoch im Vergleich zur gewöhnlichen Abwicklung solcher Veranstaltungen offensichtlich außerordentlich hoch, müssen sie ausnahmsweise als Wahlausgaben angerechnet werden,

9. Ausgaben für die Schaffung von Internetanwendungen, vorausgesetzt, dass sie in derselben Weise und gemäß denselben Regeln wie außerhalb der Wahlperiode erfolgt.]

§ 3 - [Artikel 4*bis* des Gesetzes vom 4. Juli 1989 ist auf die Ausgaben für Wahlwerbung für die Provinzial‑[, Gemeinde- und Distriktratswahlen] und für die Direktwahl der Sozialhilferäte anwendbar.]

§ 4 - Ausgaben und finanzielle Verpflichtungen für Güter, Lieferungen und Dienst­leistungen, auf die § 1 anwendbar ist, müssen zum Marktpreis verrechnet werden.

*[Art. 6 § 1 abgeändert durch Art. 4 Buchstabe A) und B) des G. vom 12. August 2000 (I) (B.S. vom 25. August 2000); § 1bis eingefügt durch Art. 2 Buchstabe a) des G. vom 12. August 2000 (II) (B.S. vom 25. August 2000); § 2 einziger Absatz Nr. 6 bis 9 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe b) des G. vom 12. August 2000 (II) (B.S. vom 25. August 2000); § 3 ersetzt durch Art. 1 § 4 des G. vom 12. Juli 1994 (B.S. vom 19. Juli 1994) und abgeändert durch Art. 4 Buchstabe C) des G. vom 12. August 2000 (I) (B.S. vom 25. August 2000)]*

**Art. 7** - § 1 - In den drei Monaten vor den Provinzialwahlen, Gemeindewahlen[, Distriktratswahlen] und Direktwahlen der Sozialhilferäte oder im Falle außerordentlicher Wahlen ab dem Tag der Einberufung der Wähler dürfen politische Parteien, Listen und Kandidaten sowie Drittpersonen, die Wahlwerbung für politische Parteien oder Kandidaten machen möchten:

1. [keine Geschenke oder Gadgets verkaufen oder verteilen,]

2. keine kommerziellen Telefonkampagnen organisieren,

3. keine Werbespots in Radio, Fernsehen oder Kino ausstrahlen,

4. keine kommerziellen Werbetafeln beziehungsweise -plakate benutzen,

5. keine nichtkommerziellen Werbetafeln beziehungsweise -plakate über 4 m benutzen.

§ 2 - Für denselben Zeitraum bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die allgemeinen Regeln für das Anbringen von Wahlplakaten und für Ausfahrten von Reklamewagen.

*[Art. 7 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 19 des G. vom 19. März 1999 (B.S. vom 31. März 1999; § 1 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 12. August 2000 (II) (B.S. vom 25. August 2000)]*

**Art. 8** - Die politischen Parteien hinterlegen zusammen mit ihrem Antrag auf Zuerkennung einer nationalen Listennummer eine schriftliche Erklärung, in der sie sich verpflichten, ihre Wahl­ausgaben anzugeben.

Sie verpflichten sich, ihrer Erklärung in Bezug auf die Ausgaben eine Erklärung über den Ursprung der Geldmittel beizufügen [und die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von [125 EUR] und mehr gemacht haben, zu registrieren].

Sie müssen sich verpflichten, die in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Angaben innerhalb dreißig Tagen nach den Provinzialwahlen, Gemeindewahlen[, Distriktratswahlen] und Direktwahlen der Sozialhilferäte dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz zu übermitteln, in dessen Bereich die Partei ihren nationalen Sitz hat.

Die schriftliche Erklärung, die Erklärung in Bezug auf die Ausgaben und die Erklärung über den Ursprung der Geldmittel werden auf Sonderformularen erstellt und vom Antragsteller unterzeichnet.

Diese Formulare werden vom Minister des Innern bereitgestellt.

*[Art. 8 Abs. 2 abgeändert durch Art. 5 Buchstabe A) des G. vom 12. August 2000 (I) und Art. 5 des K.E. vom 13. Juli 2001 (B.S. vom 11. August 2001); Abs. 3 abgeändert durch Art. 5 Buchstabe B) des G. vom 12. August 2000 (I) (B.S. vom 25. August 2000)]*

**Art. 9** - § 1 - Die in Artikel 8 erwähnten Präsidenten der Gerichte erster Instanz verfassen - jeder für seinen Bereich - einen Bericht über die von den politischen Parteien für Wahlwerbung eingesetzten Geldmittel.

§ 2 - Die Berichte müssen innerhalb sechzig Tagen nach den Provinzialwahlen, Gemeinde­wahlen[, Distriktratswahlen] und Direktwahlen der Sozialhilferäte in vierfacher Ausfertigung erstellt werden. Zwei Exemplare behält der Präsident des Gerichts erster Instanz und die beiden anderen werden den Vorsitzenden der Kontrollkommission ausgehändigt.

Der Bericht wird auf Sondervordrucken erstellt, die der Minister des Innern zur Verfügung stellt.

Ab dem sechzigsten Tag nach den Provinzialwahlen, Gemeinde-wahlen[, Distriktratswahlen] und Direktwahlen der Sozialhilferäte wird ein Exemplar des Berichts während fünfzehn Tagen bei der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz ausgelegt, wo es von allen in der Wählerliste eingetragenen Wählern auf Vorlage ihrer Wahlauf­forderung eingesehen werden kann.

Die Präsidenten übermitteln anschließend der Kontroll­kommis­sion die Berichte und die Bemerkungen der Kandidaten und der in der Wählerliste eingetragenen Wähler.

*[Art. 9 § 2 Abs. 1 und 3 abgeändert durch Art. 19 des G. vom 19. März 1999 (B.S. vom 31. März 1999)*

**Art. 10** - § 1 - Nach Untersuchung der Berichte und der gemäß Artikel 9 eingereichten Bemerkungen entscheidet die Kontrollkommission spätestens neunzig Tage nach Erhalt aller Berichte kontradiktorisch über die Richtigkeit und die Vollständigkeit jedes Berichtes.

§ 2 - Im Schlussbericht der Kontrollkommission wird Folgendes angegeben:

1. pro politische Partei der Gesamtbetrag der zugunsten dieser Partei eingegangenen Wahlausgaben,

2. jeder Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 2 und 7, der der politischen Partei zur Last gelegt werden kann.

§ 3 - Die Präsidenten der Abgeordnetenkammer und des Senats übermitteln den Schlussbericht der Kontrollkommission unverzüglich den Diensten des *Belgischen Staatsblattes*, die ihn innerhalb dreißig Tagen nach Erhalt in den Anlagen des *Belgischen Staatsblattes* veröffentlichen.

**Art. 11** - Bei Nichthinterlegung der in Artikel 8 vorgesehenen Erklärung, bei Verstoß gegen die in Artikel 7 vorgesehenen Verbote oder bei Überschreitung des in Artikel 2 vorgesehenen zugelassenen Höchstbetrages und sofern diese Verstöße der politischen Partei zur Last gelegt werden können, verliert die betreffende politische Partei während des darauf folgenden Zeitraums, dessen Dauer die Kontrollkommission festlegt und nicht weniger als einen und nicht mehr als vier Monate betragen darf, das Anrecht auf die in Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 vorgesehene Dotation.

**Art. 12** - § 1 - Mit den in Artikel 181 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen wird belegt:

1. wer es versäumt, seine Wahlausgaben [und/oder den Ursprung der Geldmittel] innerhalb der in Artikel 11 § 5 des Provinzialwahlgesetzes, in Artikel 23 [und Artikel 97] des Gemeindewahlgesetzes und in Artikel 2 § 3 des Königlichen Erlasses vom 26. August 1988 zur Festlegung der Modalitäten für die Wahl des Sozialhilferates in den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungs­angelegenhei­ten erwähnten Gemeinden und in den Gemeinden Comines-Warneton und Voeren festgelegten Frist anzugeben,

2. wer wissentlich für Wahlwerbung Ausgaben macht oder Verpflichtungen eingeht, die die in Artikel 3 § 2 vorgesehenen Höchstbeträge überschreiten,

3. wer in den drei Monaten vor dem Wahldatum die in Artikel 7 vorgesehenen Bestimmungen nicht einhält,

4. der Spitzenkandidat der Provinzialliste, der Gemeindeliste[, der Liste für den Distriktrat] oder der Liste für den Sozialhilferat, der wissentlich für Wahlwerbung Ausgaben macht oder Verpflichtungen eingeht, die die in Artikel 3 § 1 vorgesehenen Höchstbeträge überschreiten,

5. der Spitzenkandidat ohne nationale Listennummer und geschütztes Listenkürzel, der Ausgaben für Wahlwerbung auf Landesebene macht.

§ 2 - Jeder in § 1 vorgesehene Verstoß kann entweder auf Initiative des Prokurators des Königs oder infolge einer Anzeige jeder Person, die ein Interesse nachweisen kann, verfolgt werden.

Der Prokurator des Königs berücksichtigt nicht anonyme Anzeigen.

§ 3 - Die Frist für die Ausübung des Initiativrechtes seitens des Prokurators des Königs und für das Erstatten von Anzeigen in Bezug auf die in § 1 erwähnten Verstöße läuft am hundert­zwanzigsten Tag nach den Wahlen ab.

Der Prokurator des Königs übermittelt der Kontrollkommission für die Provinzialwahlen und dem ständigen Ausschuss für die Gemeindewahlen[, die Distriktratswahlen oder die Direktwahlen der Sozialhilferäte] eine Abschrift der Anzeigen gegen Kandidaten für die jeweiligen Wahlen. Der Prokurator des Königs übermittelt ebenfalls eine Kopie an die angezeigten Personen. Die Übermittlungen erfolgen innerhalb acht Tagen nach Erstatten der Anzeige.

Innerhalb derselben Frist setzt der Prokurator des Königs die Kontrollkommission für die Provinzialwahlen und den ständigen Ausschuss für die Gemeindewahlen[, die Distriktratswahlen oder die Direktwahlen der Sozialhilferäte] von seinem Beschluss in Kenntnis, eine Verfolgung aufgrund der in § 1 erwähnten Verstöße einzuleiten.

§ 4 - Wer eine Anzeige erstattet beziehungsweise eine Klage einreicht, die sich als unbegründet erweist und für die erwiesen ist, dass sie in der Absicht zu schaden erfolgte, wird mit einer Geldstrafe von 50 [EUR] bis 500 [EUR] belegt.

§ 5 - Der Prokurator des Königs kann im Rahmen der in § 2 vorgesehenen Verfolgung einen einzelnen Kandidaten um alle Informationen über den Ursprung der Geldmittel ersuchen, die zur Finanzierung seiner Wahlkampagne verwendet wurden.

*[Art. 12 § 1 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 20 Nr. 1 des G. vom 19. März 1999 (B.S. vom 31. März 1999) und Art. 6 des G. vom 12. August 2000 (I) (B.S. vom 25. August 2000); § 1 einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 20 Nr. 2 des G. vom 19. März 1999 (B.S. vom 31. März 1999); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 20 Nr. 3 des G. vom 19. März 1999 (B.S. vom 31. März 1999) und Art. 4 des G. vom 12. August 2000 (II) (B.S. vom 25. August 2000); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 20 Nr. 3 des G. vom 19. März 1999 (B.S. vom 31. März 1999) und Art. 4 des G. vom 12. August 2000 (II) (B.S. vom 25. August 2000); § 4 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]*

**Art. 13** - [Nur natürliche Personen dürfen Spenden zugunsten von politischen Parteien und ihren Komponenten, Listen, Kandidaten und Inhabern politischer Mandate machen. Kandidaten und Inhaber politischer Mandate dürfen jedoch Spenden von der politischen Partei oder von der Liste entgegennehmen, für die sie Kandidat sind beziehungsweise ein Mandat ausüben. Auch die Komponenten dürfen Spenden von ihrer politischen Partei entgegennehmen und umgekehrt. Unbeschadet der vorangehenden Bestimmungen sind Spenden von natürlichen Personen untersagt, die in Wirklichkeit als Mittler für juristische Personen oder nichtrechtsfähige Vereinigungen auftreten.]

[Die Identität der natürlichen Personen, die Spenden unter welcher Form auch immer von [125 EUR] und mehr zugunsten von politischen Parteien und ihren Komponenten, Listen, Kandidaten und Inhabern politischer Mandate machen, wird von den Empfängern jährlich registriert. Politische Parteien und ihre Komponenten, Listen, Kandidaten und Inhaber politischer Mandate dürfen jährlich von derselben natürlichen Person jeweils höchstens [500 EUR] oder deren Gegenwert als Spende entgegennehmen. Der Spender darf jährlich Spenden von insgesamt höchstens [2.000 EUR] oder deren Gegenwert zugunsten von politischen Parteien und ihren Komponenten, Listen, Kandidaten und Inhabern politischer Mandate machen. Abgaben der Inhaber politischer Mandate zugunsten ihrer politischen Partei werden nicht als Spenden angesehen.]

[Leistungen, die juristische Personen, natürliche Personen oder nichtrechtsfähige Vereinigungen unentgeltlich oder unter dem tatsächlichen Preis ausführen, werden ebenso wie die Einräumung von Kreditlinien ohne Rückzahlungsverpflichtung Spenden gleichgesetzt. Leistungen, die von einer politischen Partei oder einem Kandidaten deutlich über dem Marktpreis in Rechnung gestellt werden, gelten ebenfalls als Spenden von juristischen Personen, natürlichen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinigungen.]

Die politische Partei, die entgegen der vorliegenden Bestimmung eine Spende annimmt, verliert - in den Monaten nach Feststellung dieses Verstoßes seitens der Kontrollkommission und in Höhe des doppelten Betrags der Spende - ihr Anrecht auf die Dotation, die aufgrund des Kapitels III des Gesetzes vom 4. Juli 1989 der in Artikel 22 desselben Gesetzes erwähnten Einrichtung gewährt worden wäre.

Wer entgegen der vorliegenden Bestimmung einer politischen Partei, einer ihrer Komponenten - ungeachtet deren Rechtsform -, einer Liste, einem Kandidaten oder dem Inhaber eines politischen Mandats eine Spende zukommen lässt oder wer als Kandidat oder Inhaber eines politischen Mandats eine Spende annimmt, wird mit einer Geldstrafe von 26 [EUR] bis 100.000 [EUR] belegt. Wer, ohne Kandidat oder Inhaber eines politischen Mandats zu sein, eine solche Spende im Namen und für Rechnung einer politischen Partei, einer Liste, eines Kandidaten oder des Inhabers eines politischen Mandats annimmt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 ist auf diese Straftaten anwendbar.

Das Urteil kann auf Anordnung des Gerichts vollständig oder auszugsweise in Tageszeitungen und Wochenzeitschriften veröffentlicht werden, die das Gericht bestimmt.

*[Art. 13 Abs. 1 ersetzt* *durch Art. 7 Buchstabe A) des G. vom 12. August 2000 (I) (B.S. vom 25. August 2000); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 7 Buchstabe B) des G. vom 12. August 2000 (I) (B.S. vom 25. August 2000) und abgeändert durch Art. 5 des K.E. vom 13. Juli 2001 (B.S. vom 11. August 2001); Abs. 3 ersetzt durch Art. 7 Buchstabe C) des G. vom 12. August 2000 (I) (B.S. vom 25. August 2000); Abs. 5 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]*

[**Art. 13*bis*** - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die in den Artikeln 8 und 13 erwähnten Registrierungen und ihre Hinterlegung. Die Kontrolle über die Registrierungen der politischen Parteien wird durch die Kontrollkommission gewährleistet.]

*[Art. 13bis eingefügt durch Art. 8 des G. vom 12. August 2000 (I) (B.S. vom 25. August 2000)]*

KAPITEL III

*Sonderbestimmungen über die Einschränkung und Kontrolle*

*der Wahlausgaben für die Provinzialwahlen*

**Art. 14** - Die Artikel 3*quater* und 3*quinquies* des Provinzialwahlgesetzes werden aufgehoben.

**Art. 15** - In Artikel 5 Absatz 7 desselben Gesetzes werden zwischen den Wörtern "Artikel 8 Absatz 1 Nr. 2" und den Wörtern "aufgeführt" die Wörter "und von Artikel 11 § 5 letzter Absatz" eingefügt.

**Art. 16** - In Artikel 11 § 5 desselben Gesetzes werden die beiden letzten Absätze wie folgt ersetzt:

 "Die Kandi­daten verpflichten sich in ihrer Annahmeakte, die Gesetzes­bestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese Ausgaben anzugeben. Der Spitzenkandidat muss darüber hinaus innerhalb dreißig Tagen nach dem Wahldatum die Wahlausgaben für Wahlwerbung der Liste angeben.

 Der Hauptzeuge der Liste oder die zu diesem Zweck von der Liste bevollmächtigte Person sammelt die Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben jedes Kandidaten und der Liste ein und hinterlegt sie innerhalb dreißig Tagen nach dem Wahldatum bei der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz des Gerichtsbezirks, in dem der Hauptwahlvorstand des Distrikts gelegen ist.

 Die Annahmeakte und die Erklärung werden auf Sonderformularen erstellt und werden von den Antragstellern unterzeichnet.

 Diese Formulare werden vom Minister des Innern bereitge­stellt und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

 Ab dem einunddreißigsten Tag nach den Wahlen können die Erklärungen während fünfzehn Tagen von allen Wählern des betreffenden Wahlkreises auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung bei der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz eingesehen werden."

**Art. 17** - Ein Artikel 11*bis* mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

 "Art. 11*bis* - Die gemäß Artikel 11 § 5 hinterlegten Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben werden bis zum hunderteinundzwanzigsten Tag nach dem Wahldatum bei der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz aufbewahrt.

 Wenn innerhalb hundertzwanzig Tagen nach dem Wahldatum eine Anzeige gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial- und Gemeindewahlen und die Direktwahl der Sozialhilferäte erstattet beziehungsweise eine Beschwerde gemäß Artikel 37/1 eingereicht wird, wird die Erklärung in Bezug auf die Wahlausgaben des angezeigten Kandidaten je nach Fall dem Prokurator des Königs beziehungsweise der Kontroll­kommission auf seinen/ihren Antrag hin übermittelt.

 Wenn innerhalb der im vorangehenden Absatz erwähnten Frist keine Anzeige gemäß Artikel 12 desselben Gesetzes vom 7. Juli 1994 erstattet beziehungsweise keine Beschwerde gemäß Artikel 37/1 eingereicht wird, können die betreffenden Unterlagen von den Kandidaten abgeholt werden."

**Art. 18** - *In limine* von Artikel 30 desselben Gesetzes werden die Wörter "Der Provinzialrat befindet" durch die Wörter "Außer was die Einhaltung der Bestimmungen über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzialwahlen betrifft, befindet der Provinzialrat" ersetzt.

**Art. 19** - *In limine* von Artikel 31 desselben Gesetzes werden die Wörter "Jede Beschwerde gegen die Wahl muss" durch die Wörter "Außer was die Einhaltung der Bestimmungen über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzialwahlen betrifft, muss jede Beschwerde gegen die Wahl" ersetzt.

**Art. 20** - Ein Artikel 37/1 mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz nach Artikel 37 eingefügt:

 "Art. 37/1 - Eine Beschwerde gegen die Wahl eines Spitzenkandidaten oder eines anderen Kandidaten, die auf einen Verstoß gegen Artikel 3 §§ 1 und 2 oder Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial- und Gemeindewahlen und die Direktwahl der Sozialhilferäte oder auf einen Verstoß gegen Artikel 11 § 5 gestützt ist, ist an die Kontrollkommission zu richten.

 Nur Kandidaten dürfen die in Absatz 1 erwähnte Beschwerde einreichen.

 Zur Vermeidung des Verfalls muss diese Beschwerde innerhalb fünfundvierzig Tagen nach dem Wahldatum schriftlich bei der Kontrollkommission eingereicht werden und Identität und Wohnsitz des Beschwerdeführers angeben.

 Die Beschwerde wird dem Greffier der Kontrollkommission ausgehändigt oder per Einschreiben an ihn gerichtet.

 Der Beamte, dem die Beschwerde ausgehändigt wird, muss eine Empfangsbescheinigung ausstellen.

 Das Zurückdatieren dieser Empfangsbescheinigung ist verboten und wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren belegt.

 Wer eine Beschwerde einreicht, die sich als unbegründet erweist und für die erwiesen ist, dass sie in der Absicht zu schaden erfolgte, wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 Franken belegt.

 Ab der Verkündung der endgültigen Verurteilung, die auf eine aufgrund von Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 erstattete Anzeige gestützt ist, wird eine neue fünfzehntägige Frist eröffnet."

**Art. 21** - Ein Artikel 37/2 mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

 "Art. 37/2 - Ein gewählter Kandidat kann von der Kontrollkommission seines Mandates enthoben werden, wenn er die Bestimmungen von Artikel 3 § 2 oder Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial- und Gemeindewahlen und die Direktwahl der Sozialhilferäte oder von Artikel 11 § 5 nicht einhält.

 Ein gewählter Spitzenkandidat einer Provinzialliste kann von der Kontrollkommission seines Mandates enthoben werden, wenn er die Bestimmungen von Artikel 3 § 1 oder Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial- und Gemeindewahlen und die Direktwahl der Sozialhilferäte oder von Artikel 11 § 5 nicht einhält."

**Art. 22** - Ein Artikel 37/3 mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

 "Art. 37/3 - § 1 - Die Kontrollkommission befindet unverzüglich über die in Anwendung von Artikel 37/1 eingereichten Beschwerden.

 Das Einreichen der Beschwerde setzt die Einsetzung des betreffenden Provinzialrats­mitgliedes nicht aus.

 Die Darstellung der Sache durch ein Mitglied der Kontrollkommission und die Verkündung der Beschlüsse erfolgen in öffentlicher Sitzung. Der Beschluss muss zur Vermeidung der Nichtigkeit mit Gründen versehen sein und die Namen des Berichterstatters und der anwesenden Mitglieder angeben.

 § 2 - Die Kontrollkommission darf nur aufgrund einer Beschwerde einen gewählten Kandidaten seines Mandates entheben."

**Art. 23** - Ein Artikel 37/4 mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

 "Art. 37/4 - § 1 - Der Greffier der Kontrollkommission notifiziert den Beschluss der Kontrollkommission sofort dem Gouverneur, dem Provinzialrat und - per Einschreiben - dem Kandidaten, gegen dessen Wahl die Beschwerde gerichtet ist, und den Beschwerdeführern.

 § 2 - Personen, denen der Beschluss der Kontrollkommission notifiziert werden muss, können innerhalb acht Tagen nach der Notifizierung Beschwerde beim Staatsrat einlegen. Der Staatsrat befindet unverzüglich über die Beschwerde.

 Eine Beschwerde setzt die Einsetzung des betreffenden Provinzialratsmitgliedes nicht aus.

 § 3 - Der Greffier notifiziert den vom Staatsrat getroffenen Entscheid sofort dem Gouverneur, dem Provinzialrat und dem Kandidaten, gegen dessen Wahl die Beschwerde gerichtet war."

**Art. 24** - Ein Artikel 37/5 mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

 "Art. 37/5 - Das Provinzialratsmitglied, das durch Beschluss der Kontrollkommission oder des Staatsrates seines Mandates enthoben wird, wird im Provinzialrat durch das erste Ersatzmitglied der Liste, auf der es gewählt worden war, ersetzt."

KAPITEL IV

*Sonderbestimmungen über die Einschränkung und Kontrolle*

*der Wahlausgaben für die Gemeindewahlen*

**Art. 25** - Artikel 21 Absatz 2 des Gemeindewahlgesetzes wird wie folgt ergänzt:

 "Darin wird auch die Vorschrift von Artikel 23 § 2 letzter Absatz aufge­führt."

**Art. 26** - Artikel 23 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1994, wird wie folgt abgeändert:

 1. Der aktuelle Text, ausgenommen die letzten vier Absätze, wird § 1.

 2. Vor den letzten vier Absätzen wird ein § 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

 "§ 2 - Die Kandi­daten verpflichten sich in ihrer Annahmeakte, die Gesetzes­bestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese Ausgaben anzugeben.

 Der Spitzenkandidat muss darüber hinaus innerhalb dreißig Tagen nach dem Wahldatum die Wahlausgaben für Wahlwerbung der Liste angeben.

 Der Hauptzeuge der Liste oder die zu diesem Zweck von der Liste bevollmächtigte Person sammelt die Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben jedes Kandidaten und der Liste ein und hinterlegt sie innerhalb dreißig Tagen nach dem Wahldatum bei der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz des Gerichtsbezirks, in dem die Gemeinde gelegen ist.

 Die Annahmeakte und die Erklärung werden auf Sonderformu­laren erstellt und von den Antragstellern unterzeichnet.

 Diese Formulare werden vom Minister des Innern bereitge­stellt und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

 Ab dem einunddreißigsten Tag nach den Wahlen können die Erklärungen während fünfzehn Tagen von allen Wählern des betreffenden Wahlkreises auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung bei der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz eingesehen werden."

 3. Die letzten vier Absätze werden § 3.

**Art. 27** - Ein Artikel 23*ter* mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

 "Art. 23*ter* - Die gemäß Artikel 23 hinterlegten Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben werden bis zum hundert­einundzwanzigsten Tag nach dem Wahldatum bei der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz aufbewahrt.

 Wenn innerhalb hundertzwanzig Tagen nach dem Wahldatum eine Anzeige gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial- und Gemeindewahlen und die Direktwahl der Sozialhilferäte erstattet beziehungsweise eine Beschwerde gemäß Artikel 74 § 1 Absatz 2 eingereicht wird, wird die Erklärung in Bezug auf die Wahl­ausgaben des angezeigten Kandidaten je nach Fall dem betreffenden Prokurator des Königs, dem ständigen Ausschuss beziehungsweise dem in Artikel 83*quinquies* § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten Kollegium auf seinen Antrag hin übermittelt.

 Wenn innerhalb der im vorangehenden Absatz erwähnten Frist keine Anzeige gemäß Artikel 12 desselben Gesetzes vom 7. Juli 1994 erstattet beziehungsweise keine Beschwerde gemäß Artikel 74 § 1 Absatz 2 eingereicht wird, können die betreffenden Unterlagen von den Kandidaten abgeholt werden."

**Art. 28** - Artikel 74 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

 1. Im aktuellen Text, der § 1 wird, werden die Wörter "innerhalb zehn Tagen" durch die Wörter "innerhalb vierzig Tagen" ersetzt.

 2. Derselbe Artikel wird durch einen Paragraphen 2 und einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

 "§ 2 - Eine Beschwerde, die auf einen Verstoß gegen Artikel 3 §§ 1 und 2 oder Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial- und Gemeindewahlen und die Direktwahl der Sozialhil­feräte oder auf einen Verstoß gegen Artikel 23 § 2 gestützt ist, muss ebenfalls innerhalb der in § 1 festge­legten Frist beim ständigen Ausschuss oder bei dem in Arti­kel 83*quinquies* § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten Kollegium eingereicht werden.

 § 3 - Wer eine Beschwerde einreicht, die sich als unbegrün­det erweist und für die erwiesen ist, dass sie in der Absicht zu schaden erfolgte, wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 Franken belegt.

 Ab der Verkündung der endgültigen Verurteilung, die auf eine aufgrund von Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial- und Gemeindewahlen und die Direktwahl der Sozialhil­feräte erstattete Anzeige gestützt ist, wird eine neue fünfzehntägige Frist eröffnet."

**Art. 29** - Artikel 74*bis* desselben Gesetzes, dessen aktueller Text § 1 wird, wird durch einen Paragraphen 2 und einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

 "§ 2 - Ein gewählter Kandidat kann sowohl vom ständigen Ausschuss beziehungsweise von dem in Artikel 83*quinquies* § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutio­nen erwähnten Kollegium als auch vom Staatsrat seines Mandates enthoben werden, wenn er die Bestimmungen von Artikel 3 § 2 oder Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Ein­schränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial- und Gemeinde­wahlen und die Direktwahl der Sozialhil­feräte oder von Artikel 23 § 2 nicht einhält.

 Ein gewählter Spitzenkandidat einer Gemeindeliste kann sowohl vom ständigen Ausschuss beziehungsweise von dem in Artikel 83*quinquies* § 2 des Sondergesetzes vom 12. Janu­ar 1989 über die Brüsseler Institutio­nen erwähnten Kollegium als auch vom Staatsrat seines Mandates enthoben werden, wenn er die Bestimmungen von Artikel 3 § 1 oder Artikel 7 desselben Gesetzes vom 7. Juli 1994 oder von Artikel 23 § 2 nicht einhält.

 § 3 - Das Gemeinderatsmitglied, das durch Beschluss des ständigen Ausschusses, des in Artikel 83*quinquies* § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutio­nen erwähnten Kollegiums oder des Staatsrates seines Mandates enthoben wird, wird im Gemeinderat durch das erste Ersatzmit­glied der Liste, auf der es gewählt worden war, ersetzt."

**Art. 30** - Artikel 75 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

 1. In § 1 Absatz 4 erster Satz werden die Wörter "nach der Wahl" durch die Wörter "nach Einreichen der Beschwerde" ersetzt und wird der zweite Satz gestrichen.

 2. Im selben Paragraphen 1 wird der letzte Absatz wie folgt ergänzt: ", unbeschadet der Anwendung von Artikel 74 § 3."

 3. In § 2 wird der letzte Absatz wie folgt ersetzt: "Unbeschadet der Anwendung von Artikel 74 § 3 wird das vom Hauptwahlvorstand verkündete Wahlergebnis fünfundsieb­zig Tage nach der Wahl endgültig."

**Art. 31** - Artikel 76 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "Der Provinzialsekretär notifiziert den Beschluss des ständigen Ausschusses oder das Ausbleiben eines Beschlusses innerhalb der vorgeschriebenen Frist binnen drei Tagen dem Gemeinderat und - per Einschreiben - den Beschwerdeführern.

 "Beschließt der ständige Ausschuss, die Wahlen für ungültig zu erklären oder die Verteilung der Sitze zu ändern, so wird dem Ersten Präsidenten des Staatsrates gleichzeitig eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses, der Verwaltungsakte und der Verfahrensunterlagen zugesandt."

**Art. 32** - Artikel 76*bis* desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "Personen, denen der Beschluss des ständigen Ausschusses notifiziert werden muss, können innerhalb acht Tagen nach der Notifizierung eine Beschwerde beim Staatsrat einlegen. Der Staatsrat befindet innerhalb einer Frist von sechzig Tagen über die Beschwerde. Eine Beschwerde vor dem Staatsrat setzt den Beschluss nicht aus, außer sie ist gegen einen Beschluss des ständigen Aus­schusses zur Ungültigkeitserklärung der Wahlen oder zur Änderung der Sitzverteilung gerichtet. Wenn der König den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde ernennt, bevor der Staatsrat seine Entscheidung verkündet, wird diese Ernennung ab der Notifizierung des Entscheids des Staatsrates wirksam, der die Wahlen nicht für ungültig erklärt oder die Sitzverteilung nicht ändert."

**Art. 33** - In Artikel 77 desselben Gesetzes werden die Wörter "ist keine Beschwerde eingelegt worden, notifiziert der Gouverneur dem Gemeinderat sofort den Beschluss des ständigen Ausschusses" gestrichen.

KAPITEL V

*Sonderbestimmungen über die Einschränkung und Kontrolle*

*der Wahlausgaben für die Direktwahl der Sozialhilferäte*

**Art. 34** - In Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 26. August 1988 zur Festlegung der Modalitäten für die Wahl des Sozialhilferates in den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungs­angelegenheiten erwähnten Gemeinden und in den Gemeinden Comines-Warneton und Voeren wird ein § 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

 "§ 3 - Die Kandidaten verpflichten sich in ihrer Annahmeakte, die Gesetzes­bestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese Ausgaben anzugeben.

 Der Spitzenkandidat muss darüber hinaus innerhalb dreißig Tagen nach dem Wahldatum die Wahlausgaben für Wahlwerbung der Liste angeben.

 Der Hauptzeuge der Liste oder die zu diesem Zweck von der Liste bevollmächtigte Person sammelt die Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben jedes Kandidaten und der Liste ein und hinterlegt sie innerhalb dreißig Tagen nach dem Wahldatum bei der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz des Gerichtsbezirks, in dem die Gemeinde gelegen ist.

 Die Annahmeakte und die Erklärung werden auf Sonderformu­laren erstellt und von den Antragstellern unterzeichnet.

 Diese Formulare werden vom Minister des Innern bereitge­stellt und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

 Ab dem einunddreißigsten Tag nach den Wahlen können die Erklärungen während fünfzehn Tagen von allen Wählern des betreffenden Wahlkreises auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung bei der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz eingesehen werden."

**Art. 35** - Ein Artikel 7*bis* mit folgendem Wortlaut wird in denselben Königlichen Erlass eingefügt:

 "Art. 7*bis* - Die Artikel 27, 28 und 29 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial‑ und Gemeindewahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte sind auf die Direktwahl des Sozialhilferats anwendbar."

KAPITEL VI

 *Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat*

**Art. 36** - In Artikel 16 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Juli 1976 und 21. August 1987, werden zwischen den Wörtern "in Wahlangelegenheiten, die" und den Wörtern "in den Titeln V und VI des Gemeindewahlgesetzes" die Wörter "in Titel IV des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen," eingefügt.

KAPITEL VII

*Inkrafttreten*

**Art. 37** - Vorliegendes Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.